

Betrifft: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Erläuterungen

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 19. Jänner 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wurde die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2016, erlassen.

Damit wurden die zulässigen Höchsttarife für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich festgelegt.

Mit Verordnungen der Landeshauptfrau vom 15. Dezember 2017, LGBl. Nr. 100/2017, vom 17. Dezember 2018, LGBl. Nr. 93/2018, vom 23. Dezember 2019, LGBl. Nr. 117/2019, vom 11. November 2020, LGBl. Nr. 89/2020, vom 20. Dezember 2021, LGBl. Nr. 88/2021, vom 6. Februar 2023, LGBl. Nr. 12/2023, und vom 14. Dezember 2023, LGBl. Nr. 67/2023, wurden die Höchsttarife für die nachfolgenden Kalenderjahre um jeweils 1,145 %, 2,275 %, 2,70 %, 1,885 %, 1,47%, 3,01 % bzw. 8,394 % erhöht.

Im Hinblick auf das Jahr 2025 hat die Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Niederösterreich vorgeschlagen, die Höchsttarife um 7,87 % zu erhöhen.

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um die in der Regel jährlich stattfindende Anpassung der Tarife, welche durch die Erhöhungen des Kollektivvertrages bzw. des Verbraucherpreisindex bedingt sind.

Der oben angeführte Prozentsatz beruht auf der Berechnungsmethode, dass sich das Ausmaß der Tariferhöhung zu 70 Prozent aus der kollektivvertraglichen Erhöhung für Arbeiter und Angestellte, ausgenommen kaufmännische Lehrlinge, der Mitgliedsbetriebe der Landesinnung für Rauchfangkehrer für Niederösterreich (7,9 % für das Jahr 2024) und zu 30 Prozent aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex (7,8 % für das Jahr 2023) zusammensetzt und wird darauf

hingewiesen, dass diese Art der Berechnung nunmehr bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangt.

Diese Art der Berechnung ist zudem im § 9 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 vorgesehen.

Im Ergebnis wird mit dieser Methode in Abstimmung mit der Landesinnung der Rauchfangkehrer und mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ den Anforderungen für die Verordnungserlassung gemäß § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 entsprochen, wonach auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen ist.

Die vorgesehene Erhöhung wurde mit der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ abgestimmt.

Die Erhöhung wurde einer rechnerischen Überprüfung unterzogen und deren Richtigkeit festgestellt.

Des Weiteren erfolgt anlässlich der gegenständlichen Novellierung auch eine Berücksichtigung der Änderung der Reisgebührevorschrift 1955, auf welche in den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 8 und § 5 Abs. 10 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 verwiesen wird.

Durch den vorliegenden Entwurf sind für das Land Niederösterreich keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Es ist beabsichtigt, den vorliegenden Verordnungsentwurf mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten zu lassen.